Mit freundlichem Gruß - Ihr Versicherungsmakler
Schoen-Finanzen Roland Schoen

n:takt

Das Online-Magazin für eine sichere Zukunft

in-takt.online

04/20

Wenn Häuser baden gehen ...

... und aus Hausrat „Unrat“ wird

Achtung! Unterversichert?

Homeoffice und IT-Sicherheit

© lassedesignen – stock.adobe.com

841871200420202220609

Liebe Leserin, lieber Leser,

gerade erhalten Sie die erste Ausgabe unseres neuen Online-Magazins in:takt über Ihre Versicherungsmaklerin oder Ihren Versicherungsmakler, der/die Sie hiermit zu aktuellen Themen oder auch das eine oder andere versicherungsrechtliche Spezialthema informieren möchte.

Versicherungen werden oft als lästiges Thema eingestuft. Ich kann das durchaus verstehen, sogar als Anwalt ist es manchmal mühselig, sich in individuelle, neue oder veränderte Versicherungsbedingungen eines Unternehmens einzuarbeiten. Es gibt immer wieder interessante neue Versicherungstarife, Produktverbesserungen oder sogar günstigere Versicherungsprämien. Deshalb ist es wahrlich keine leichte Aufgabe, sich in diesem „Dschungel" gut auszukennen. Genau das erledigt Ihre Versicherungsmaklerin/Ihr Versicherungsmakler, damit Sie Ihre Entscheidungen gut informiert treffen können.

In dieser Ausgabe stehen deshalb Versicherungsfragen rund um das beherrschende Thema Corona, den Schutz der eigenen vier Wände oder auch Aspekte einer betrieblichen Krankenversicherung im Mittelpunkt. Nehmen Sie die Informationen zum Anlass, darüber nachzudenken, ob ein weiterer Versicherungsschutz oder eine Aktualisierung sinnvoll wäre. Ich empfehle Ihnen, sich regelmäßig mit Ihrem Berater auszutauschen. Sagen wir einmal im Jahr, damit Ihre Versicherungs- und Vorsorgeunterlagen immer auf dem aktuellsten Stand sind und auch bleiben.

Viel Spaß bei der Lektüre von in:takt, das Ihnen Ihre Versicherungsmaklerin/Ihr Versicherungsmakler kostenfrei und wertschätzend übermittelt hat. Und sollten Sie einmal nach Südfrankreich reisen, passt ja vielleicht unsere Empfehlung, eine alte Olivenmühle zu besuchen.

Ihr

RA Stephan Michaelis LL.M.
Fachanwalt für Versicherungsrecht

PS: Im Sinne der Nachhaltigkeit verzichten wir auf Papier und übersenden das Magazin in:takt als Online-Ausgabe.

Ihr Berater

Roland Schoen
Schoen-Finanzen Roland Schoen

Hauptstr. 14
21228 Harmstorf

Telefon 04105 / 85 98 999
E-Mail Schoen@Schoen-Finanzen.de

In dieser Ausgabe

Editorial 1

Impressum 2

- **Zuhause**

  Wenn Häuser baden gehen **4**

- **Gesundheit & Pflege**

  „Gute Pflege. Darauf kommt es an." **8**

- **Betrieb & Unternehmen**

  Corona – Wann greift welche Versicherung? . **10**

  HomeOffice und IT-Sicherheit **12**

  Mehrwertkonzepte für Unternehmen . . . **16**

- **Was ist eigentlich ... ?**

  Die Gliedertaxe **18**

- **Recht**

  Achtung! Unterversichert? **21**

- **On the road**

  Jetzt für die nächste Saison rüsten **22**

- **Freizeit & Genuss**

  Olivenöl aus Saint-Rémy-de-Provence . . . **26**

Impressum

Verlag und Herausgeber:
experten-netzwerk GmbH
Pelkovenstr. 81, 80992 München
Telefon: +49 89 2196122-0
Telefax: +49 89 2196122-20
team@experten.de
www.experten.de

Geschäftsführung: Brigitte Hicker
Handelsregister: HRB München Nr. 180208
Steuer-Nr.: 143 / 135 / 60970
Ust-IdNr.: DE229152627

in:takt ist ein Online-Magazin für den Verbraucher und informiert rund um die Themen Versichern, Finanzieren und Vorsorgen. Die Beiträge und deren Veröffentlichung unterliegen in der Regel einer eigenen Dynamik. Deshalb übernehmen weder die Redaktion noch der Verlag eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte bei leicht fahrlässigem Verhalten. Artikel, Berichte und Interviews geben die Meinung des Verfassers wieder, für deren Daten und Inhalte der Verlag nicht verantwortlich ist. Ferner wird vom Verlag keine Haftung für initiativ und somit unverlangt eingereichte Daten, Illustrationen und Fotomaterial übernommen. Alle Urheber- und Verlagsrechte, auch in Verbindung mit jeder Art der Vervielfältigung, bleiben vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in elektronische Archive und Datenbanken sowie jegliche Vervielfältigung auf CD-ROM oder weitere Datenträger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Redaktion: Brigitte Hicker, Wiebke Föllmer
Grafik & Produktion: experten-netzwerk GmbH
Pelkovenstr. 81, 80992 München

Erscheinungsweise: Vier Ausgaben im Jahr 2020
Erscheinungstermin: April 2020
Pressemitteilungen an: intakt@experten.de

Besser wir sind auf Ihrer Seite.

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

www.kanzlei-michaelis.de

841875200420202226O9

© Creativa Images - stock.adobe.com

Wenn Häuser baden gehen ...

... und aus Hausrat „Unrat“ wird

Orkantief Axel brachte 2017 eine Sturmflut und Sturmhochwasser, Friederike und Fabienne wüteten 2018, Eberhard war im März 2019 der stärkste Sturm seit Friederike. Auch die 20er-Jahre begannen mit Sabine, Zehra und Bianca stürmisch.

Die Wetterkapriolen fallen immer heftiger aus: Die Intensität und Häufigkeit nimmt zu. Obwohl modernste Tools und deren detaillierte Vorhersage helfen, sich besser und rechtzeitiger auf Unwetter einzustellen und vorzubereiten, können Blitz, Donner, Gewitter und Starkregen binnen kürzester Zeit großes Unheil anrichten und ganze Orte oder Landstriche verwüsten. Deshalb sollte der Schutz des eigenen Hab und Guts nicht vernachlässigt werden.

Wasser ist unberechenbar

Immer wenn in wenigen Stunden so viel Regen fällt wie sonst vergleichsweise in einem ganzen Monat, kann das Wasser nicht mehr ablaufen und binnen weniger Minuten können die Wasserpegel auf bis zu 5 Meter Wasserhöhe ansteigen. Kleine Bäche verwandeln sich in reißende Ströme, Straßenzüge werden überflutet.Tiefgaragen laufen voll. Keller stehen unter Wasser. Regenrohre laufen über. Das Wasser wird durch die Kanalisation wieder nach oben gedrückt.

...

Doch dabei bleibt es nicht: Erde, Sand und Steine vermischt mit Wasser werden zu einer braunen Schlammbrühe und verdrecken Straßen und Häuser. Bilder wie diese begleiten uns in den Medien seit Jahren. Wer selbst einmal davon betroffen war, vergisst sie nie und auch nicht die Schäden, die regelmäßig in astronomische Höhen klettern.
Nach einer Unwetterkatastrophe folgt für viele Betroffene häufig der zweite große Schock. Nämlich dann, wenn sie herausfinden, dass die Schäden an Hausrat und Wohngebäude nicht versichert sind, weil keine (ausreichende) Elementarzusatzdeckung vorhanden ist.

Können Gebäudeschäden durch eine Elementarschadenversicherung behoben werden, ist die Einrichtung oft nur noch Sperrmüll. Einer der häufigsten Irrtümer ist, dass für den beschädigten Fernseher, den Kühlschrank oder das neue Wohnzimmersofa eine Wohngebäudeversicherung aufkommt.

Die Trocknung der Wände, die Entrümpelung des kaputten Hausrats können schon vier- bis fünfstellige Beträge verursachen, je nachdem wie groß der Schaden ist. Und dann muss vieles wieder ganz neu angeschafft werden …

» *Nach einer Unwetterkatastrophe folgt für viele Betroffene häufig der zweite große Schock. Nämlich dann, wenn sie herausfinden, dass die Schäden an Hausrat und Wohngebäude nicht versichert sind, weil keine (ausreichende) Elementarzusatzdeckung vorhanden ist.*

Elementarschäden können existenziell sein

Umso wichtiger ist es, dass Haus- und Wohnungsbesitzer und auch Mieter ihren Versicherungsschutz immer auf dem aktuellen Stand halten und wissen, welcher Versicherungsschutz für welche Schäden aufkommt. Leistungen einer Elementarschadenversicherung können entweder als zusätzliche Komponente einer Wohngebäude- oder Hausratversicherung abgeschlossen werden oder sie ist bereits als fester Bestandteil in den jeweiligen Versicherungstarifen vorhanden.

Versicherungsschutz besteht unter anderem bei Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Schnee- und Eisdruck, Erdsenkung, Erdrutsch, Erdbeben und Lawinen.

Eine Wohngebäudeversicherung mit Elementarschadenversicherung leistet je nach Versicherungsvertrag beispielsweise dann, wenn durch ein Unwetter folgende Kosten verursacht wurden:

- Reparaturen am Haus oder Nebengebäude
- Trockenlegungen von Wänden
- Sanierungsarbeiten
- Gebäudeabriss
- Gleichwertiger Neubau eines Gebäudes

841878200420202226O9

Betroffene Personen wünschen sich natürlich eine schnelle und unkomplizierte Hilfestellung. Dafür sind einige Punkte zu beachten:

- Der entstandene Schaden ist dem Versicherer beziehungsweise betreuenden Versicherungsmakler unverzüglich und schriftlich zu melden.
- Viele Versicherer stellen dafür Servicenummer und Online-Schadenmeldungen zur Verfügung.
- Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotomaterial und soweit möglich mit Kaufbelegen von betroffenen Gegenständen.
- Falls möglich, sollten Schäden nach einem Unwetter so gering wie möglich gehalten werden. Beispielsweise können zerstörte Fenster oder Türen provisorisch abgedichtet werden, damit nicht noch zusätzlich Regenwasser eindringen kann.
- Geknickte Äste oder herumliegende Dachziegel sollten weggeräumt werden. Aber Achtung: Beschädigte Gegenstände sollten nicht ohne Zustimmung des Versicherers entsorgt werden. Je nach Schadenart- und -höhe kann der Versicherer auch ein Schadengutachten durch einen eigenen Gutachter erstellen lassen.
- Erst nach der Analyse und Schätzung des Schadens kann mit der Sanierung begonnen werden, Notfallreparaturen sind davon ausgenommen.

Insofern kann es von Vorteil sein, wenn beide Versicherungen (Wohngebäude und Hausrat) mit einem Elementarschutz bei einem Versicherer abgeschlossen werden. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einzelnen Versicherungen können dadurch im Schadenfall vermieden werden.

Und es ist jeweils zu überlegen, ob man auch die Kosten für eine alternative Unterkunft beziehungsweise mögliche Mietausfälle versichern möchte. Falls ein Haus unbewohnbar wird.

» Einer der häufigsten Irrtümer ist, dass für den beschädigten Fernseher, den Kühlschrank oder das neue Wohnzimmersofa eine Wohngebäudeversicherung aufkommt.

Gut zu wissen

Im Bundesland Sachsen gibt es nur dann eine staatliche Hilfe, wenn die Risiken nicht versicherbar gewesen sind. Dies gibt die „Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen bei Elementarschäden (RL Elementarschäden)“ vor.

Dort heißt es in IV. Zuwendungsvoraussetzungen, 3: „Eine unverschuldete Notlage liegt auch nicht vor, wenn der Betroffene erforderliche Vorsorgemaßnahmen unterlassen hat oder wenn er bei Eintritt des Schadensereignisses Maßnahmen der Selbsthilfe nicht ergriffen hat, die nach den Umständen Erfolg versprechend waren. Zu den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zählt insbesondere der Abschluss einer Versicherung, soweit eine solche zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen abgeschlossen werden konnte.“

Seit 01.07.2019 handelt auch der Freistaat Bayern entsprechend. Wäre ein Gebäude versicherbar gewesen, gibt es von der Bayerischen Staatsregierung keine Soforthilfen mehr.

© Baan Taksin Studio – stock.adobe.com

„Gute Pflege. Darauf kommt es an.“

So lautete der Titel einer Informationsbroschüre, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit. Seinerzeit noch von Hermann Gröhe, dem Vorgänger von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Enthalten waren alle Leistungen zum Nachschlagen, denn mit der Pflegereform und dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurden zum 01.01.2017 einschneidende Veränderungen eingeführt.

8418710200420202226O9

Weitreichende Verbesserungen waren das Ziel, wie zum Beispiel mehr Unterstützungsleistungen für die ambulante Pflege in den eigenen vier Wänden sowie der gleichberechtigte Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung für Demenzkranke.

Eingeführt wurde auch der Pflegebedürftigkeitsbegriff, der sich mit der individuellen Lebenssituation des Pflegebedürftigen besser auseinandersetzt.

Mit der Pflegereform wurde auch der „einrichtungseinheitliche Eigenanteil" eingeführt, der in der Regel mit seiner Abkürzung „EEE" verwendet wird. Und dieser EEE kann eine kostspielige Angelegenheit sein.

Was hat es damit auf sich?

Jeder Bewohner eines stationären Pflegeheims, der im Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft ist, muss jeden Monat den gleichen Eigenanteil bezahlen. Selbst wenn sich der Pflegegrad eines Patienten erhöht, zum Beispiel von 3 auf 4, bleibt der EEE gleich.
Mit dieser Vorgehensweise wollte man verhindern, dass die Kosten für die Pflege, Betreuung und Behandlungspflege steigen, wenn der Pflegegrad hochgesetzt wird. Das ist die eine Seite der Medaille.

Die andere Seite ist, dass durch den EEE auch ohne eine Anpassung der stationären Pflegemonatsgelder die monatliche Belastung steigen kann.

Heimbewohner mit höheren Pflegegraden werden durch diese Systematik entlastet und die mit niedrigeren Pflegegraden mehr belastet.

Warum ist das so?

Die Kosten für Pflegeheime können regional variieren. Insofern ist der einrichtungseinheitliche Eigenanteil kein Fixbetrag.

Er kann sich je nach Region deutlich unterscheiden und regelmäßig verändern und setzt sich aus den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und den Investitionskosten einer Pflegeeinrichtung zusammen.

Ein reales Beispiel eines Nürnberger Seniorenheims zeigt die Kostenexplosion innerhalb von 18 Monaten.[1]

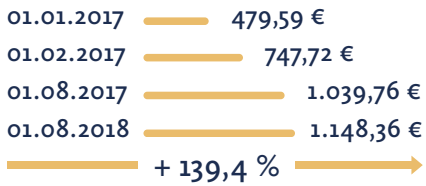

Finanzielle Risiken kennen

Das Thema Pflege betrifft in Deutschland immer mehr Menschen. Ende 2018 waren etwas über 3,6 Millionen Pflegefälle registriert. 2035 sollen es dann bereits gut 4 Millionen sein. Und im Gleichschritt dazu werden auch die Pflegekosten in die Höhe schnellen, wenn das Lohnniveau für Pflegekräfte vernünftig angepasst wird. Obwohl in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen ist, dass gute Pflege kostet, die Anzahl der zu pflegenden Personen stetig ansteigt und die gesetzliche Pflegeversicherung nur eine Teilkaskoversicherung ist, scheuen sich noch immer zu viele, privat mit einer Pflegezusatzversicherung vorzusorgen.

Dabei kennen immer mehr einen Pflegefall aus der Nachbarschaft, dem Freundeskreis oder der eigenen Familie und wissen um die emotionale und finanzielle Belastung. Beides ist heftig, nicht miteinander vergleichbar. Letztendlich geht es doch darum, sich eine gute Betreuung leisten zu können. Ohne schlechtes Gewissen gegenüber anderen Personen.

Auch das neue Angehörigenentlastungsgesetz muss sich ob der anfallenden Kosten für die gesetzliche Pflegeversicherung in der Praxis noch beweisen. Die Bundesregierung setzt damit zwar ein zentrales Thema aus dem Koalitionsvertrag um, indem sie Eltern und Kinder von pflegebedürftigen Angehörigen spürbar entlasten will. Künftig sollen sie erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro einen Beitrag zu den Pflegekosten leisten. Doch Achtung: Ehegatten werden nicht von der 100.000-Euro-Grenze erfasst und somit auch nicht entlastet.

Finanziellen, teilweise auch existenziellen Risiken kann man entgegensteuern. Je früher, desto besser. Eine Pflegesituation ist für viele schwer vorstellbar. Das eigene Auskommen oder das (kleine) Vermögen gesichert und erhalten zu wissen, vermittelt ein gutes Gefühl: für einen selbst, den Partner und auch die Kinder. Eine private Pflegezusatzversicherung ist ein Vermögensschutz, der im Familiengefüge nicht fehlen darf. Über später sollte man früher nachdenken und sich gut beraten lassen. •

[1] Quelle: Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH

8418711200420202226O9

Corona – wann greift welche Versicherung?

Das Coronavirus ist auf dem ganzen Globus auf dem Vormarsch. Und es ist anzunehmen, dass es uns fürs Erste erhalten bleiben wird, wie andere Viren oder Krankheitserreger auch. Auf die Frage, wann ein Impfstoff vorhanden sein wird, können und wollen sich Experten noch nicht festlegen.

» Rund um Versicherungen treten viele Fragen auf, wie zum Beispiel: Welche Versicherungen greifen, wenn eine Reise gebucht wurde, oder was ist zu tun, wenn eine Praxis oder der Bürobetrieb vorübergehend geschlossen werden muss?

Selbst wenn die Forschung zügig vorankommt, bleibt offen, wie schnell eine ausreichende Menge an Impfstoff produziert werden kann, um die Bevölkerung weltweit vor Convid-19 zu schützen. Bis dahin ist davon auszugehen, dass das Coronavirus den Alltag dominieren und die Wirtschaft weltweit davon betroffen sein wird.

Auch rund um Versicherungen treten viele Fragen auf, wie zum Beispiel: Welche Versicherungen greifen, wenn eine Reise gebucht wurde, oder was ist zu tun, wenn eine Praxis oder der Bürobetrieb vorübergehend geschlossen werden muss?

Rücktritt von einer gebuchten Reise

Grundsätzlich ist das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus über die Reiserücktritts- beziehungsweise Reiseabbruchversicherung nicht versichert. Auch in der Stornokostenversicherung ist die Angst vor etwas, das eventuell eintreten könnte, nicht versicherbar.

Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn der Verbraucher eine Reise in ein Krisengebiet wie China gebucht hat – unabhängig davon, ob eine offizielle Reisewarnung besteht oder nicht.

Sollte man im Vorfeld der Reise tatsächlich an dem Virus erkranken, greift die Reiserücktrittsversicherung und der Reiserücktritt ist dann möglich.

Eine unerwartete schwere Erkrankung ist ein versicherter Rücktrittsgrund. *Achtung:* Dies gilt aber nicht mehr dann, wenn das Virus als Pandemie eingestuft werden sollte; das ist ein Ausschlusskriterium und die Versicherungen bieten keinen Schutz mehr.

Lohn- und Gehaltszahlung bei Erkrankung an dem Virus

Ist ein Arbeitnehmer erkrankt und wird krankgeschrieben, besteht wie üblich ein Anspruch auf sechs Wochen Lohnfortzahlung. Danach erhält er Krankengeld beziehungsweise

841871220042020222609

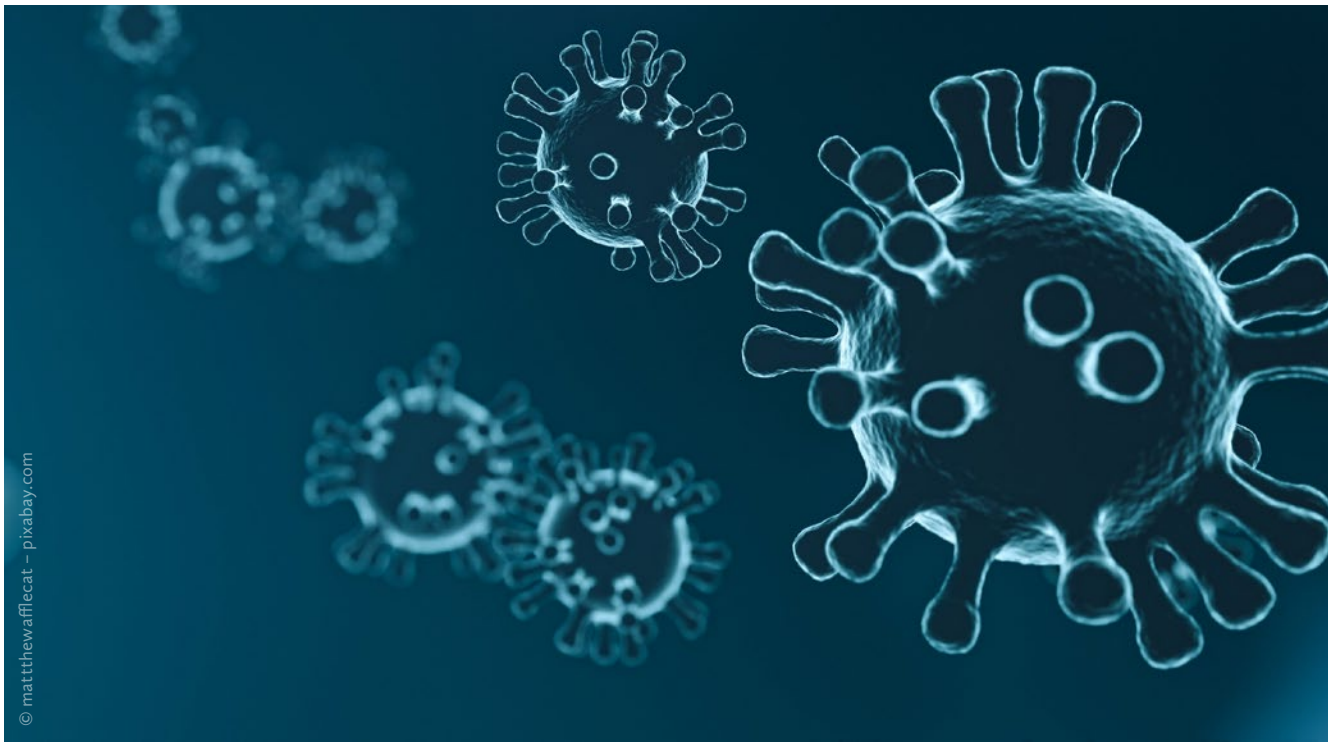
© mattthewafflecat – pixabay.com

eine Krankentagegeldleistung, falls eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.

Erkrankt ein Selbstständiger oder Freiberufler und wird krankgeschrieben, erhält er – sofern er den allgemeinen Beitragssatz gewählt hat – direkt Krankengeld beziehungsweise nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit Leistungen aus seiner Krankentagegeldversicherung.

Der Betrieb wird vorübergehend wegen Quarantäne geschlossen

Als Versicherungsfall gelten behördliche Quarantänemaßnahmen oder -verfügungen, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie explizit gegen die versicherten Personen oder gegen den Betrieb selbst ergehen.

Stellt die Regierung jedoch bestimmte Regionen unter Quarantäne, wie es beispielsweise in Italien der Fall war, und das Unternehmen ist in dieser Region ansässig, liegt kein Versicherungsfall vor.

Praxisausfallversicherung

Die Praxisausfallversicherung bietet Versicherungsschutz für Ärzte und bestimmte Freiberufler wie Anwälte oder Physiotherapeuten, sofern diese ihre Betriebstätigkeit wegen Quarantäne unterbrechen müssen. Die Versicherung deckt die fixen Betriebskosten für die Dauer von in der Regel einem Jahr ab.

Betriebsschließungsversicherung

Diese Versicherung leistet bei Unterbrechungsschäden, wenn der Betrieb infolge einer meldepflichtigen Seuche nach Infektionsschutzgesetz geschlossen wird. Es handelt sich hier um eine Spezialabsicherung, die nur für das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie für Betriebe, die Lebensmittel verarbeiten, angeboten wird.

Die Leistungsdauer ist ebenfalls wie die -höhe abhängig vom jeweiligen Tarif und den individuellen Vertragsvereinbarungen.

Wichtig zu wissen: Bei bereits bestehenden Verträgen kann es vorkommen, dass Gesellschaften die Deckung für Versicherungsfälle durch das Coronavirus ablehnen.

Das liegt daran, dass einige Gesellschaften meldepflichtige Krankheiten in den Bedingungen abschließend aufgezählt haben und das neue Virus nicht versichert ist, weil dafür erst nachträglich eine Meldepflicht erlassen wurde.

Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung

Über diese Versicherung besteht kein Versicherungsschutz, da das Virus eine Seuche ist und keine Sachgefahr wie Feuer oder Leitungswasser darstellt. •

841871320042020222609

Wie Sie virenfrei durch die nächste Zeit kommen

Homeoffice und IT-Sicherheit

Aktuell ist noch nicht abzusehen, wie weit sich das neuartige Coronavirus noch verbreiten und wie viel Schaden entstehen wird. Tatsache ist, dass auch Einflüsse auf die tägliche Arbeit im Unternehmen die Folge sind.

Unabhängig von den Auswirkungen in der realen Welt sei hierbei angemerkt, dass die Parallelitäten zwischen Offline- und Online-Welt erschreckend sind: Ungeschützte Individuen sind einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt und tragen zur weiteren Verbreitung bei. Je länger die Inkubationszeit, desto schwieriger ist es auch, die Verbreitung einzudämmen.

Allerdings gilt auch für die Daten-Welt: Virtuelles Händewaschen kann jeder Einzelne umsetzen. Dabei sind einfache Hygienemaßnahmen wie virtuelles Desinfizieren (Einsatz von Virenscannern), Tragen von Mundschutz (Firewalls) und Vermeiden von Risikogebieten (Einsatz sicherer IT, Nutzen seriöser Internetangebote und Software) beste Ratgeber.

Warum Sicherheit im Homeoffice kein Wunschkonzert ist

Die gesetzlichen Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind klar: Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung hinreichend geschützt sind – das betrifft nun grundsätzlich ausnahmslos jedes Unternehmen.Dafür wurden und werden Sicherheitsvorkehrungen, Konzepte, Richtlinien und Maßnahmen im Unternehmen definiert und eingerichtet, die dafür Sorge tragen, dass die Rechte von Betroffenen eingehalten, unberechtigter und ungewollter Datenabfluss oder -änderung vermieden und Verfügbarkeit garantiert werden.

Im Unternehmen selbst lassen sich deren Installation und Beachtung in der Regel gut umsetzen. Die gleichen Anforderungen gelten allerdings natürlich auch für jede Außenstelle oder externe Verarbeitung, also auch fürs Homeoffice.

Aus aktuellem Anlass hat nun – bei geeigneter Tätigkeit – die Arbeit vom Homeoffice aus überraschend an Popularität gewonnen. Beachtet werden muss hierbei sowohl vom Unternehmen als auch vom Mitarbeiter, dass das definierte Datenschutz- und Sicherheitsniveau des Unternehmens auch im Homeoffice nicht unterschritten wird.

Und es dürfte aus der Praxiserfahrung wohl eher vermutet werden, dass dies eher weniger im Alltag vorzufinden sein mag.

Wie so oft bedarf es bei der Umsetzung nachfolgender Maßnahmen der Unterstützung durch professionelle IT-Fachleute; allerdings kann man auch als Laie zumindest notwendige Punkte klären lassen oder besprechen. •••

84187142004202022609

© Rawpixel.com – fotolia.com

841871520042020222609

Die Umsetzung

Natürlich gibt es einige mögliche Ansätze für konformes Arbeiten im Homeoffice. Richtig bewährt hat sich allerdings das Prinzip der Datenminimierung: Was nicht extern gespeichert oder verarbeitet wird, muss auch nicht geschützt werden.

Dafür kommen als alltagstaugliche Lösung zwei Möglichkeiten in Betracht: die Datenverarbeitung per Browser-Anwendung oder der sogenannte Terminal-Server-/Fernzugriff. Bei beiden Möglichkeiten dient der häusliche PC oder das Notebook nur als „Sichtgerät" auf die Unternehmensanwendung. Damit wird das Unternehmen im Prinzip ins Haus geholt, die eigentliche Verarbeitung findet nach wie vor auf unternehmenseigenen, gesicherten Systemen statt und nach Beendigung der Tätigkeit verbleiben keinerlei Daten physisch zu Hause. Andere Verfahren würden eine Duplizierung oder einen physischen Transport mit den Risiken des Verlustes oder des unberechtigten Zugriffs mit sich bringen.

Die Risiken

Voraussetzung für ein sicheres Arbeiten sind folgende Maßnahmen.

1. Verschlüsselung

Die Browser-Anwendung verlangt eine sichere https-Verbindung. In den unternehmenseigenen Terminal-Server wählt man sich per VPN ein. In beiden Fällen wird Ihre „private" Internetanbindung verwendet.

Aktuelle Verschlüsselungsverfahren und Zertifikate sind hierbei Voraussetzung. Eine VPN-Verbindung schlägt sozusagen eine sichere Schneise durch den wilden Dschungel des Internets. Und wenn Sie per WLAN von der Couch aus arbeiten, sollte natürlich auch ein sicheres WLAN-Passwort und aktuelle WLAN-Technologie verwendet werden.

2. Technik

Kurz gesagt: Vom Unternehmens-Server bis zum Verarbeitungsgerät vor Ort sollte „sichere" IT eingesetzt worden sein. Idealerweise findet auch die häusliche Verarbeitung auf vom Unternehmen gestellter Hardware statt. Wird private IT eingesetzt, besteht immer die Gefahr, veraltete IT zu verwenden, für die bekannte Sicherheitslücken existieren, deren Betriebssysteme nicht aktuell oder mit den notwendigen Updates versorgt sind oder bei der Installation privater Software auch Schadsoftware mit auf den Rechner gelangt ist. Die Risiken gehen von der Anfertigung regelmäßiger Screenshots des PCs, dem Mitschneiden von Tastatureingaben, dem Infiltrieren der Unternehmens-IT durch Schadsoftware, Mitschnitten der Kommunikation, Beeinflussung von Kollegen durch Fake Messages, Löschen oder Zwangsverschlüsselung von Daten bis hin zur Nutzung von Unternehmensressourcen für fremde Zwecke.

» Letztlich ist keine Maßnahme sinnvoll oder sicher, wenn sie aufgrund von Komplexität, Performanceproblemen, Ineffizienz oder Inakzeptanz nicht verwendet wird.

3. Authentifizierung

Zwischen der regulären und der unberechtigten Nutzung von Unternehmensdaten steht beim Fernzugriff oft nur das Passwort. Dass dies ausreichend komplex und „sicher" sein soll, versteht sich von selbst. Merksätze zur Herleitung bewirken hier Wunder, eine regelmäßige Veränderung ist nicht zu empfehlen, da hier in der Regel kein nennenswerter Sicherheitszuwachs zu verzeichnen ist.

Moderner und viel sicherer sind die 2-Faktor-Authentifizierung („2FA"), bei der ein zweites Sicherheitsmerkmal wie eine SMS, ein biometrisches Merkmal oder eine Authenticator-App abgefragt wird, oder ein Anmeldeverfahren nach FIDO2-Technik, bei der eine sichere Vertrauensstellung zwischen Sender und Empfänger hergestellt wird. Auch die Einschränkung des Zugriffs auf bestimmte Geräte oder IP-Adressen ist hilfreich, allerdings administrativ aufwendiger.

4. Faktor Mensch

Letztlich ist keine Maßnahme sinnvoll oder sicher, wenn sie aufgrund von Komplexität, Performanceproblemen, Ineffizienz oder Inakzeptanz nicht verwendet wird. Schulungsmaßnahmen und Aufklärung der Anwender sind unabdingbar. Jedes Unternehmen tut gut daran, dies anzubieten, und jedem Mitarbeiter sei empfohlen, die Angebote anzunehmen und nach entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen nachzufragen.

Praxistipps

Harald Müller-Delius
MBA, Dipl.-Ing. (FH)
Datenschutzbeauftragter (IHK)

Was kann man nun als Einzelner konkret tun? Im Folgenden sind einige Anregungen aufgelistet, die Sie selbst prüfen und gegebenenfalls durchführen können.

1. Die wichtigste Regel: Halten Sie Ihren „Impfschutz" aktuell. Verwenden Sie nur aktuelle Betriebssysteme (MacOS, iOS, Android, Linux, Windows 10) auf allen Ihren Geräten und insbesondere: Installieren Sie regelmäßig die angebotenen Updates. Beachten Sie auch, dass Ihre Netzwerkhardware (beispielsweise Fritz!Box, Drucker ...) regelmäßig Updates will, und prüfen Sie deren Aktualität.

2. **Prüfen Sie verwendete Daten und Dokumente auf Schadsoftware,** zum Beispiel mit Virenscannern. Nutzen Sie keine Dokumente oder Software aus unbekannten Quellen.

3. **Wenn Ihr Bauchgefühl sensibel reagiert,** fragen Sie bei unplausiblen Mails mit Links oder Anhängen lieber noch mal auf einem zweiten Weg, zum Beispiel telefonisch, nach und überprüfen Sie deren Authentizität.

4. **Prüfen Sie Ihren Passwortschutz.** Passwörter sollten in keinem Fall notiert werden (außer zum Beispiel in sicheren Passwort-Safes). Mindestens acht Buchstaben mit kombinierter Groß-/Kleinschreibung, Sonderzeichen und Ziffern sind Pflicht. Verwenden Sie für unterschiedlichen Sicherheitsbedarf verschieden komplexe Zugangsdaten.

5. **Vermeiden Sie unnötige Kopien und Ausdrucke von Daten.** Diese sind meist weniger geschützt und können verloren gehen. Auch das Telefonat auf dem heimischen Balkon kann mitgehört, im Hausmüll entsorgte Fehldrucke mitgelesen, auf dem privaten USB-Stick angefertigte Kopien zu löschen vergessen werden.

6. **Sichern Sie Ihre Systeme und aktivieren Sie ihre Datenschutzeinstellungen.** Jeder Browser, jede Online-Anwendung, jede Software und jedes Betriebssystem wird im Auslieferungszustand nicht mit den datenschutzfreundlichsten Einstellungen ausgeliefert. Googlen Sie nach relevanten Sicherheitseinstellungen von Windows, iOS, Android und MacOS und Ihrer Bürosoftware, aktivieren Sie sicheres Surfen in Ihrem Firefox-, Chrome- und Edge-Browser, nutzen Sie die 2-Faktor-Authentifzierung bei Online-Diensten (beipielsweise Amazon.de, Office365.de, VPN-Zugang, Web-Mailer ...) wo immer möglich.

7. **Verwenden Sie sichere Kommunikationskanäle.** Homeoffice wird auch Online-Konferenzen und Fernwartung mit sich bringen. Nutzen Sie hierbei nur seriöse Anbieter und schränken Sie den Fernzugriff auf die nur wirklich Berechtigten ein.

Die aufgeführten Tipps mögen sicherlich nur eine kleine Auswahl von Möglichkeiten zum Schutz darstellen. Wie aber in der Offline-Welt gilt auch bei Maßnahmen zur virtuellen Prävention: Eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht, jedes einzelne Detail kann aber das „Infektionsrisiko" erheblich minimieren. Kommen Sie also gesund und sicher durch die Homeoffice-Zeit!

Die betriebliche Krankenversicherung

Mehrwertkonzepte für Unternehmen

Der Wandel des Arbeitsmarktes zeigt sich immer offensichtlicher. Das zentrale Thema des Fachkräftemangels ist dabei der demografische Wandel mit einer Verknappung „qualifizierter Arbeitnehmer“. Dieser Effekt wird zudem durch eine zunehmende Spezialisierung verstärkt. Je mehr Know-how eingefordert wird, umso kleiner ist die Auswahl. Durch den technologischen Fortschritt und die Globalisierung sind den Generationen Y und Z weltweit fast keine Grenzen gesetzt.

Folglich gestaltet sich die Personalsuche in vielen Branchen und auch Bereichen sehr schwierig. Die Neubesetzung einer Stelle kann durchaus einige Monate in Anspruch nehmen.

Arbeitgeber als Vertreter der Babyboomer und Generation X sind aufgefordert, sich auf die Arbeitswelt der neuen Mitarbeitergeneration einzustellen. Arbeitete beispielsweise die Generation X, das sind diejenigen, die heute zwischen 30 und 50 Jahre alt sind, um sich ein materiell gut abgesichertes Leben leisten zu können, fokussieren jüngere Arbeitnehmer vielmehr die Erfüllung am Arbeitsplatz. Hier rückt der berufliche Status teilweise in den Hintergrund. Selbstverwirklichung, Freude an der Arbeit und ein gutes Betriebsklima nehmen einen hohen Stellenwert ein.

Millennials haben für sich den Anspruch definiert, Arbeiten und Leben, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, zu verbinden. Globalisierung, 24/7-Erreichbarkeit und eine Omnipräsenz der Medien haben bei jungen Menschen den Wunsch nach festen und auch klaren Strukturen verstärkt. Gesund im Job ist eine Attitude, denn die Mehrzahl lebt heute häufig gesünder als die Vorgängergeneration.

841871820042020222609

Ein Gleichgewicht zwischen Arbeitseinsatz und Lebensqualität ist gefragt und Personalabteilungen und Firmenchefs suchen nach Maßnahmen, um das klassische Stellenprofil so attraktiv als möglich zu gestalten. Die harte Währung „Gehalt" muss mit Zusatzleistungen aufgepeppt werden und ganz nebenbei darf auch das bestehende Mitarbeitergefüge nicht aus den Augen verloren werden.

Aber auch für Betriebe mittlerer und kleinerer Größenordnung gibt es interessante Lösungen, um die Mitarbeitergesundheit nachhaltig zu fördern. Zur Verfügung stehen hier verschiedenste Leistungsbausteine der Produktanbieter aus den Bereichen Zahngesundheit, ambulante oder stationäre Zusatzleistungen, Vorsorgeleistungen oder auch alternative Heilmittel.

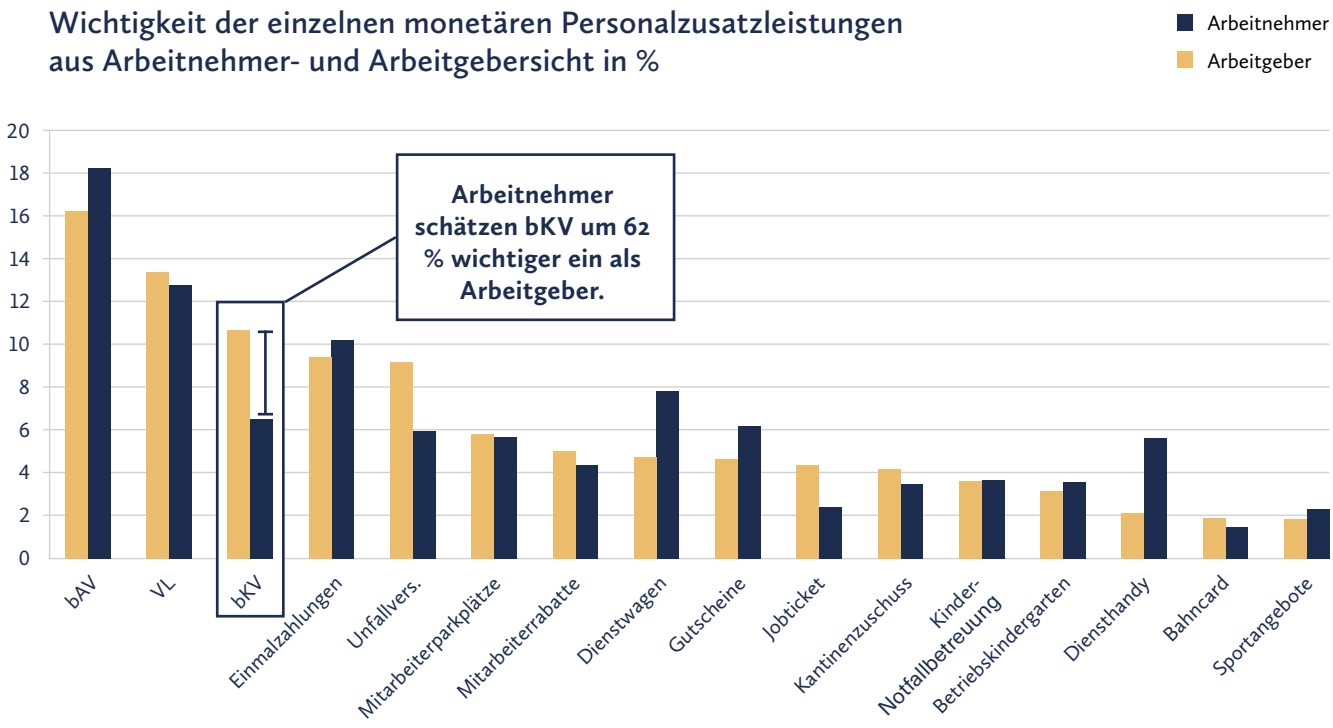

Quelle: Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbefragung durch GfK im Auftrag der Allianz, 2015

Gesunde Mitarbeiter – gesunde Unternehmen

Eine bKV sollte deshalb als ein Gesundheitskonzept und nicht nur als Versicherung betrachtet werden. Ihre Möglichkeiten sind vielfältig und immer auf das einzelne Unternehmen mit seiner Größe und Wertewelt abzustellen. Insofern unterscheiden sich auch die Anforderungen an sie. Eine betriebliche Krankenversicherung kann mit einem betrieblichen Gesundheitsmanagement Hand in Hand gehen. Die Frage und der Anspruch sind hier: Wie wird betriebliches Gesundheitsmanagement und somit auch die Gesundheit der Mitarbeiter verstanden? Ein Szenario, das eher in Konzernen und Großbetrieben vorzufinden ist, die mit ihren ausgereiften Konzepten eine betriebliche Gesundheitsförderung abdecken (wollen).

Interessant ist dafür beispielsweise ein Leistungsangebot aus dem Hause der Hallesche Krankenversicherung. Hier profitiert der Mitarbeiter davon, dass ihm quasi von seinem Arbeitgeber ein jährlicher Betrag für Gesundheitsleistungen seiner Wahl zur Verfügung gestellt wird.

Die betriebliche Krankenversicherung ist immer eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers und kann außerdem im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze als steuerfreier Sachlohn behandelt werden. Nicht zu vergessen: Durch weniger AU-Tage können auch die Personalkosten gesenkt werden. Arbeitgeber, die dieses Mehrwertkonzept implementieren wollen, sollten sich umfassend von einem Versicherungs- und Vorsorgeexperten beraten lassen. •

© LMproduction – stock.adobe.com

Aus dem Versicherungschinesisch

Die Gliedertaxe der Versicherer

841872020042020222609

Die Verletzungen infolge eines Unfalls können so schwerwiegend sein, dass Körperfunktionen, Organe oder auch Sinnesorgane danach nicht mehr dauerhaft funktionieren, oder der Verlust eines Körperteils verkraftet werden muss. Es bleibt meist ein Handicap, mit dem man im Alltag zurechtkommen muss. Ist eine private Unfallversicherung vorhanden, helfen die Leistungen, mit der neuen Situation zurechtzukommen.

Text: Wiebke Föllmer

Doch wie errechnet sich die Versicherungsleistung?

Die Höhe des ausbezahlten Betrages richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und der sogenannten Gliedertaxe. Diese Gliedertaxe bestimmt die Höhe des Invaliditätsgrades und ist als Klausel ein fester Bestandteil in den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages.

Wichtig beim Abschluss einer Unfallversicherung ist: Je höher die hinterlegte Versicherungssumme ausfällt, umso höher sind die Versicherungsbeiträge und natürlich auch die ausbezahlte Leistung.

Die vertraglich festgelegte Versicherungssumme ist entscheidend, wie viel Geld die versicherte Person im Schadenfall von ihrem Versicherer bekommt.

Die Bemessungswerte können sich unterscheiden

Jeder Unfallversicherer kann seine Gliedertaxe für die jeweiligen Körperteile selbst bestimmen. Als unverbindliche Empfehlung hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine Einstufung der Invaliditätsgrade auf www.dieversicherer.de öffentlich zugänglich hinterlegt.

Aktuell sehen die Empfehlungen wie folgt aus:

Einstufung der Invaliditätsgrade in Prozent

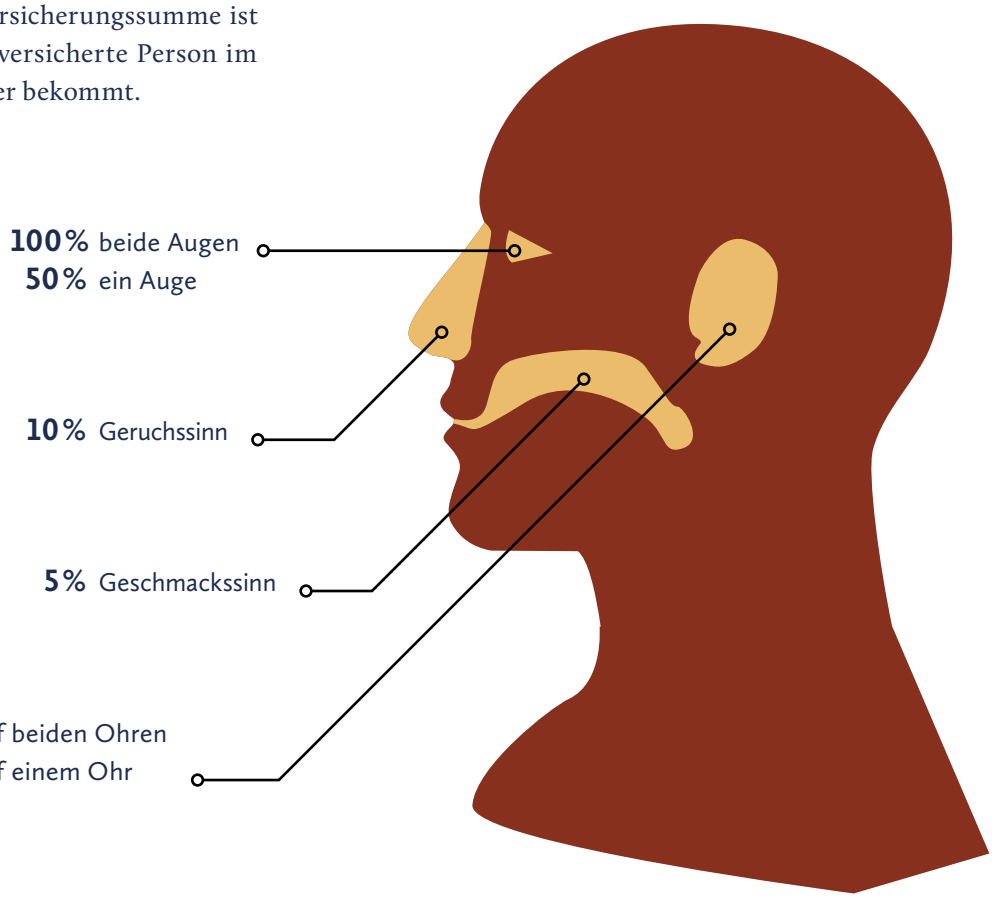

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV

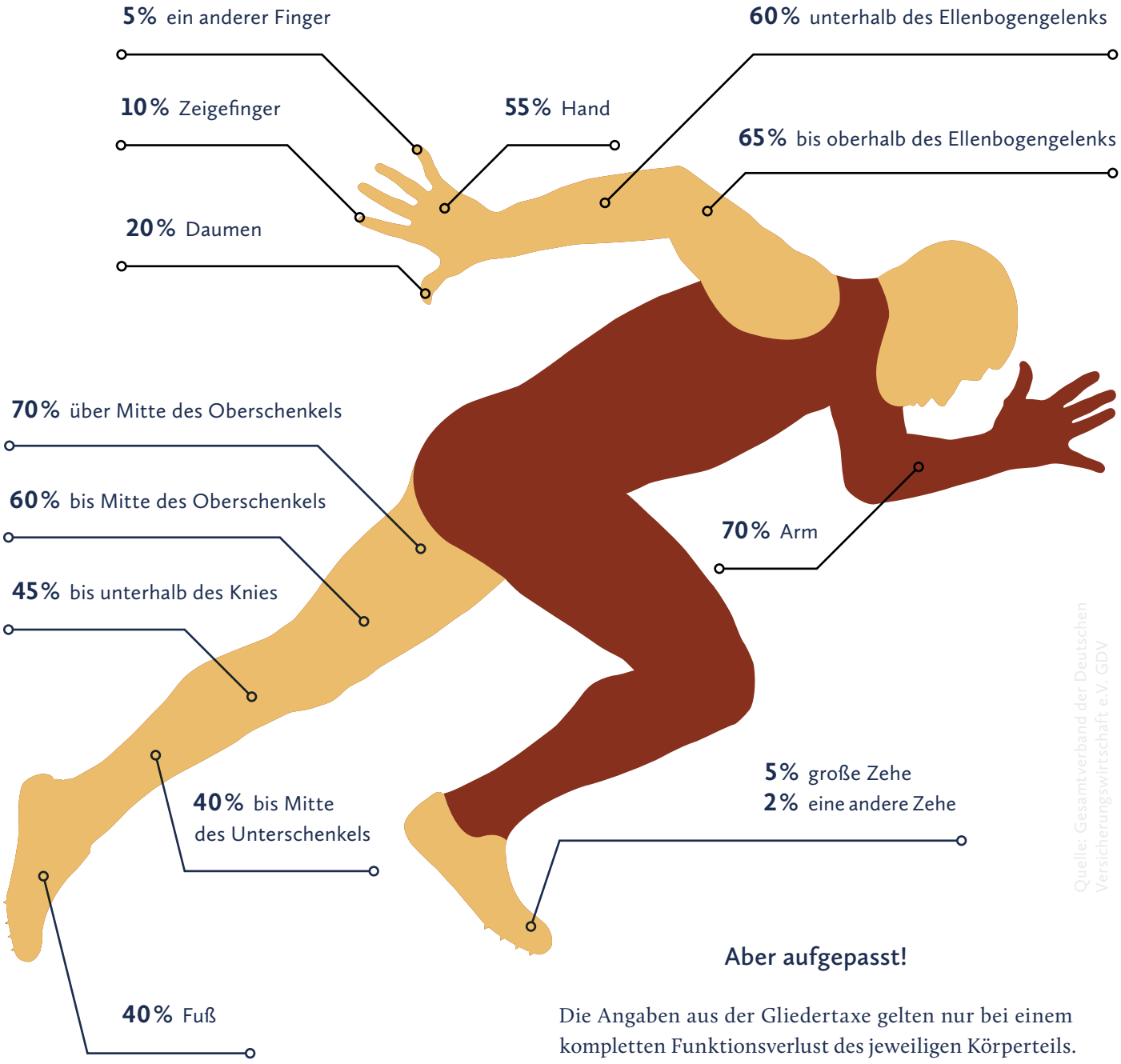

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV

Einstufung der Invaliditätsgrade in Prozent

Unser Beispiel zeigt, wie sich der Verlust eines Körperteils (auch nur teilweise) auf die Versicherungsleistung auswirken kann. Der Zeigefinger ist in der hinterlegten Tabelle mit einem Invaliditätsgrad von 10 Prozent aufgeführt, eine komplette Hand mit 55 Prozent und der Verlust eines Auges mit 50 Prozent.

Würde die versicherte Person durch einen Unfall ein Auge verlieren, erhält sie aus ihrer privaten Unfallversicherung 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Läge die Gesamtsumme des Vertrages bei 100.000 Euro, wären das 50.000 Euro.

Aber aufgepasst!

Die Angaben aus der Gliedertaxe gelten nur bei einem kompletten Funktionsverlust des jeweiligen Körperteils. Ist die Funktion nur eingeschränkt, errechnet sich die Versicherungsleistung nur anteilig.

Liegen mehrere unfallbedingte und bleibende Verletzungen vor, werden die Invaliditätsgrade aufaddiert. Ausbezahlt wird maximal 100 Prozent der Versicherungssumme. Außer es wurde eine Progression in dem Versicherungsvertrag vereinbart, um die Versicherungsleistung deutlich zu erhöhen. Übliche Progressionsstufen sind 225, 350 oder auch 500 Prozent. Sie bestimmen dann, um wie viel höher die Gesamtsumme bei 100 Prozent Invalidität ausfällt.

Bleiben wir bei der vereinbarten Grundleistung von 100.000 Euro. Bei einem Vertrag ohne Progression wird bei einer vollständigen Invalidität exakt diese Summe ausbezahlt. Enthält der Versicherungsvertrag jedoch eine Progression von 225 Prozent, werden im gleichen Fall 225.000 Euro ausbezahlt. •

841872220042020222609

Achtung! Unterversichert?

Wie wichtig eine gute Versicherung ist, merkt man häufig erst im Schadenfall. Wie wichtig es ist, die Versicherung immer auf dem aktuellen Stand zu halten, zeigt sich auch meist erst dann.

Stephan Michaelis
Rechtsanwalt
Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Sehr wahrscheinlich haben Sie irgendwann einmal eine Versicherung abgeschlossen – in der Hoffnung, diese nie zu brauchen. Wenn dann der Schadenfall doch eingetreten ist, prüft der Versicherer sehr genau, welche Leistungen gekürzt werden können. Und genau hier gibt es viele Stolpersteine zu beachten:

Eines der häufigen Probleme ist das Thema Unterversicherung. Mit einer guten Versicherung haben Sie natürlich einen Unterversicherungsverzicht des Versicherers als Klausel vereinbart. Alte Verträge zum Beispiel haben eine solche Klausel allerdings noch nicht. Deshalb sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Makler und aktualisieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Doch was bedeutet eigentlich Unterversicherung?

Ihre Versicherungssumme wird in Relation zu den tatsächlichen Neuwerten gesetzt, die Sie besitzen. Ein Beispiel: Sie haben Ihren Hausrat mit einer Versicherungssumme von 100.000 Euro versichert. Ihr Hausrat hat aber einen Wert von 200.000 Euro. Es entsteht ein Schaden in Höhe von 50.000 Euro. Dann wird gequotelt und Sie bekommen nur die Hälfte des Schadens bezahlt. Obwohl ein Schaden von 50.000 Euro entstanden ist, werden nur 25.000 Euro wegen der bestehenden Unterversicherung an Sie ausbezahlt.

An diesem Beispiel sehen Sie, wie wichtig die Anpassung der Versicherungssummen oder der Versicherungsbedingungen ist und wie weitreichend die Bedeutung der Klausel „Unterversicherungsverzicht“ ist.

In die ähnliche Richtung geht auch die unglückliche „Zeitwertklausel“. Die Versicherten wissen oft nicht, dass sie nur den Zeitwert ersetzt bekommen, wenn der Wert der Sache kleiner als 40 Prozent vom Neuwert ist. Auch hier wird plötzlich nicht mehr der versicherte Neuwert beziehungsweise Wiederbeschaffungswert gezahlt, sondern nur noch das, was an Zeitwert zur Wiederbeschaffung am Schadentag zu zahlen wäre.

In diesen Fällen erleben Versicherungsnehmer häufig böse Überraschungen. Als Anwalt rate ich Ihnen deshalb, dass Sie sich regelmäßig um die Aktualisierung Ihrer Versicherungsverträge kümmern. Rufen Sie dafür einfach Ihren Versicherungsmakler an. Vermeiden Sie eine Unterversicherung oder berücksichtigen Sie deren Folgen.

Übrigens: Eine Überprüfung kostet Sie kein Geld.

Das Problem der Unterversicherung kann in ganz unterschiedlichen Versicherungsverträgen auftauchen: Gebäudeversicherung, Hausratversicherung und Reisegepäckversicherung – um nur einige zu nennen.

Jetzt für die nächste Saison rüsten

Zweiter Platz
Neben dem Auto ist das Wohnmobil für 45 Prozent der Deutschen das beliebteste Reisemittel, noch vor dem Flugzeug

Wohnwagen, Reisemobile oder Camper werden jetzt aus dem Winterschlaf geholt und für die erste Tour startklar gemacht. Wichtig ist, dass das Fahrzeug nicht nur technisch gecheckt wird, auch ein Blick in den Versicherungsordner kann sich lohnen.

© Martin Debus – stock.adobe.com

3,4 Millionen Urlaubsreisen unternehmen die Deutschen pro Jahr mit dem Wohnwagen oder dem Wohnmobil. Camping boomt, 45 Prozent der Deutschen fahren so in den Urlaub. Wer heute auf vier Rädern die kostbarste Zeit des Jahres verbringen möchte, packt ganz andere Dinge ein, als zur großen Camping-Welle in den 50er und 60er-Jahren.

Der Inhalt ist mittlerweile sehr hochpreisig und kann keinesfalls mit der Camping-Romantik früherer Jahre verglichen werden. Smartphones, Tablets, Notebooks oder der E-Book-Reader wandern ganz selbstverständlich in das Reisegepäck. Hinzu kommt, dass es immer beliebter wird, den Camping-Urlaub mit Outdoor-Aktivitäten zu kombinieren. Dann darf die Ausrüstung fürs Klettern, Surfen oder Stand-Up-Paddling nicht fehlen. Und es ist ja auch sehr praktisch, immer alles griffbereit zu haben. Alle diese Reisebegleiter machen den Inhalt sehr wertvoll.

Versichern, aber richtig

Der richtige Versicherungsschutz ist deshalb nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt nötig. Viele der klassischen Policen, an die in Verbindung mit dem Hausrat oder auch der Reise gedacht wird, haben durchaus ihre Grenzen. Wohnwagen, Camper oder auch das Reisemobil sind unterwegs zwar ein „mobiles Zuhause“, doch eine Hausratversicherung

leistet nicht den nötigen Schutz. Die Klausel „Diebstahl aus Kfz“ ist zwar ein Basisschutz für Pkws, doch nicht für Campingfahrzeuge. Eine inkludierte Außenversicherung bezieht sich auf feste Räume, wie zum Beispiel ein Hotelzimmer oder eine Schiffskabine. Und die klassische Reisegepäckversicherung bezieht sich auf Koffer und Reisetaschen, die auf dem Weg zwischen dem Heimat- und Urlaubsort unterwegs mitgeführt werden. Für vieles im Camper oder auch für die Zeit auf dem Campingplatz ist sie also nicht ausreichend.

> *Viele der klassischen Policen, an die in Verbindung mit dem Hausrat oder auch der Reise gedacht wird, haben durchaus ihre Grenzen.*

© baranq – stock.adobe.com

© topshots – stock.adobe.com

Auch der Bund der Versicherten weist darauf hin, dass das Gepäck unterwegs nur dann versichert ist, wenn der Versicherungsschutz auch Diebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug umfasst. Nur bei manchen Tarifen gilt dies auch für Diebstahl aus verschlossenen Wohnwagen oder Wohnmobilen. Der Schutz unterliegt oft einer Summenbegrenzungen oder auch weiteren Beschränkungen.

Die richtige Absicherung für unterwegs oder das rollende Zuhause kann deshalb nur eine Inhaltsversicherung für Reisefahrzeuge oder auch eine Campingversicherung sein.

Abhängig vom angebotenen Tarif können etwa neben dem beweglichen Inventar zusätzlich auch die Unterhaltungselektronik, Sportausrüstungen, das Vorzelt, Markisen oder auch Solaranlagen versichert werden. Versicherungsschutz besteht für diese Dinge dann gegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung, unter anderem durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel oder Blitzschlag, Überschwemmung, Diebstahl und Raub.

Aber Achtung

Je nach Versicherungsangebot beschränkt sich der Versicherungsschutz auf offizielle Campingplätze. Camper und Naturfreunde, die ihren Standort frei wählen, dort wo es noch erlaubt ist. Wertsachen und Bargeld können zudem ausgeschlossen sein. Und auf das Auto, das zum Beispiel als Zugmaschine für den Wohnwagen unverzichtbar ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht.

© greyj – stock.adobe.com

© Andrii – stock.adobe.com

Alles inklusive

Welche Versicherung geeignet ist, hängt immer von den Wertsachen und dem individuellen Sicherheitsbedürfnis ab.

Wichtig ist, dass die versicherten Gefahren dem Anspruch und Niveau einer Camping-Inhaltsversicherung gerecht werden. Im Idealfall gilt sie rund um die Uhr und außerhalb von regulären Campingplätzen. Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie Laptops, Tablets, Smartphones, mobile Navigationssysteme oder auch Unterhaltungselektronik sollten versichert sein.

Gehen EC-/Kreditkarten oder auch Ausweisdokumente verloren, sollten die Kosten für eine Wiederbeschaffung abgedeckt sein.

Deshalb sollten alle Unterlagen sehr genau geprüft werden. Das gilt auch, wenn ein Campingfahrzeug erst mal nur gemietet wird. Welche Versicherungslösung passt, entscheiden letztendlich die Werte, die mit auf Reisen gehen und das eigene Sicherheitsbedürfnis. Ein Versicherungsprofi kann hier mit Rat und Tat zur Seite stehen.

841872620042020222609

Oma ist ein Pflegefall

... und jetzt?

Die private Pflegevorsorge

Alle wichtigen Informationen für Sie in einer Informationsbroschüre zusammengefasst.

- Bedeutung und Versorgung
- Finanzielle Aspekte
- Vorsorgemöglichkeiten
- Pflegefall und Erbfall

6,75€*
pro Exemplar

Jetzt bestellen auf www.experten.de

* Preis inkl. MwSt./zzgl. Porto und Versand

8418727200420202226O9

© Moulin du Calanquet

Moulin du Calanquet

Olivenöl aus Saint-Rémy de Provence

Wunderschön gelegen, erstrecken sich um das Dorf Saint-Rémy in der französischen Provence die Olivenbäume. In dieser Idylle haben die Geschwister Anne und Gilles Brun im Jahr 2000 mit der Gründung von Moulin du Calanquet die traditionsreiche regionale Olivenölherstellung nach 40 Jahren erneut zum Leben erweckt. In der Mühle produzieren sie feine Öle aus fünf regionalen Sorten sowie ergänzende Produkte wie Aufstriche, Marmeladen und, ganz klassisch, Oliven. Aus dieser Geschichte entstand auch das Wertebild der Geschwister: die fünf Generationen umfassende landwirtschaftliche Tradition ihrer Familie, die Bindung zur Provence, der Respekt vor Familienwerten und Traditionen sowie die besondere Dynamik. ...

841872920042020222609

Schon anno 1829 erzielten drei Mühlen eine Jahresproduktion von 450 Hektolitern.

Gelebte Tradition

Annes und Gilles' besondere Bindung zur Region um Saint-Rémy entspringt der landwirtschaftlichen Tradition ihrer Familie. Schon ihre Vorfahren haben hier Kartoffeln, Gemüse und Blumensaaten angebaut. Doch die Geschichte der Oliven reicht in dieser Region noch wesentlich weiter zurück.

Schon die Griechen und Römer haben an der Nordseite der Alpilles Olivenanbau betrieben. Auf der Ausgrabungsstätte von Glanum, einer römischen Stadt einen Kilometer nördlich des heutigen Saint-Rémy, fand man in einem Winkel der dorischen Säulenhalle eine große Steinplatte, die als Sockel für einen Olivenmühlstein diente, und auf der westlichen Seite der Thermenstraße die Spuren einer Presse.

Vom Mittelalter bis zur Epoche der Neuzeit diente die Herstellung von Öl der Lebensmittelproduktion für die Selbstversorgung. Auch der Betrieb von Mühlen ist in der Region für unterschiedliche Zeiten nachgewiesen. Schon anno 1829 erzielten drei Mühlen eine Jahresproduktion von 450 Hektolitern.

Nachdem die Olivenbäume mehrfach unter schwerem Frost gelitten hatten, musste die Produktion in den 1950ern aufgegeben werden. Doch ab 1997 hauchten die Geschwister Brun den Flächen mit der Pflanzung von nun insgesamt 20.000 Olivenbäumen neues Leben ein.

Alle Olivensorten haben ihre ganz eigenen geschmacklichen Charaktereigenschaften.

Bilder: © Moulin du Calanquet

Mit der Einweihung ihrer Ölmühle Moulin du Calanquet am 8. Februar 2001 begann eine Renaissance des Olivenanbaus in Saint-Rémy.

Heute gibt es 15 Mühlen in der Region des Vallée des Baux. Moulin du Calanquet ist jedoch die einzige Ölmühle in Saint-Rémy-de-Provence mit 15.000 Olivenbäumen. Deshalb werden auch alle Produktionsschritte von der Pflanzung der Bäume bis zur Vermarktung sehr genau kontrolliert – ganz im Sinne der allerbesten Qualität der Olive. Sensoren messen, ob die Bäume gedüngt werden müssen, und am Fuß der Bäume sind sogar Tröpfe angebracht, damit eine gute Bewässerung garantiert ist.

Die Olivenöle von Moulin du Calanquet zeichnen sich durch die Besonderheit der regionalen Sorten der Alpilles – Grossane, Solonenque, Verdale, Aglandau, Picholine – aus. Alle Olivensorten haben ihre ganz eigenen geschmacklichen Charaktereigenschaften. Aus ihnen werden sowohl reine Öle, eine Ölmischung aller Sorten als auch Öle, die mit Pilzen und Kräutern aromatisiert werden, hergestellt.

Mehr als nur Olivenöl ...

Mittlerweile ergänzen Gourmetprodukte und Aufstriche mit Oliven und auf Basis von Tomaten und anderem Gemüse das Sortiment. Und auch Liebhaber süßer Leckereien kommen bei Moulin du Calanquet nicht zu kurz: Fruchtige und würzige Marmeladen runden das Angebot von Anne und Gilles Brun perfekt ab. Moulin du Calanquet wurde dafür auch mit dem Label „Haute Valeur Environnementale“ („hoher ökologischer Wert“) ausgezeichnet. Bewertet und belohnt werden die respektvolle Nutzung der Artenvielfalt und eine optimale Bewirtschaftung durch Düngung und Bewässerung. Nur eine weitere Mühle in Frankreich trägt auch diese Auszeichnung.

Die Qualität aus dem Hause Moulin du Calanquet hat sich einen Namen gemacht. Chefköche diverser mit Michelin-Sternen ausgezeichneten Restaurants in Frankreich und auch über die Landesgrenzen hinaus, wie beispielsweise L’Atelier de Joël Robuchon in Paris**, Le Clos des Cimes in Saint-Bonnet-le-Froid***, Les Amis in Singapur*** oder auch das J’Aime in Bangkok, verlassen sich darauf.

Die Mühle von Moulin du Calanquet ist in jedem Fall einen Abstecher wert. Von April bis September ist ein Mühlenladen täglich geöffnet. Wer nicht bis zum nächsten Trip nach Südfrankreich warten möchte, kann das Angebot der Website nutzen: sich von Rezeptideen inspirieren lassen, Öle und feine Leckereien im E-Shop bestellen und den eigenen Gaumen verwöhnen. •

www.in-takt.online